

# Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Jolanta Kren Kostkiewicz, Prof. Dr. iur.

Ilija Penon, MLaw, RA

Prüfung 2014

FS 2016

Prüfung immer aus 2 Fällen: 1. Fall Grundlagen, 2. Fall spezifische Fragen

# Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht 2016

Dienstag, 14. Juni, 14.00-16.00 Uhr

## Fall 1

### Frage 1:

Was hat Rolf Günther bei der Einleitung der Betreuung mit Blick  
auf seine Forderung zu beachten?  
(2 Punkte)

## Art. 67 SchKG – **Betreibungsbegehren**

- <sup>1</sup> Das Betreibungsbegehren ist schriftlich oder mündlich an das Betreibungsamt zu richten. Dabei sind anzugeben:
- [...]
3. die Forderungssumme oder die Summe, für welche Sicherheit verlangt wird, **in gesetzlicher Schweizerwährung**; bei verzinslichen Forderungen der Zinsfuß und der Tag, seit welchem der Zins gefordert wird;
4. [...]
- [...]

Die Forderung von Rolf Günther lautet auf Euro. Sie ist **im Betreibungsbegehren in Schweizer Franken anzugeben** (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG) und entsprechend **umzurechnen**.

1. Zeitpunkt Zustellung
2. Person, an die zugestellt wird

## Fall 1

### Frage 2:

Wie beurteilen Sie die Zustellung des an Ueli Bauer adressierten Zahlungsbefehls?  
(10 Punkte)

## Zeitpunkt der Zustellung?

Definition BGer ins Gesetz!

Zustellung des Zahlungsbefehls = **Betreibungshandlung**

### **Art. 56 SchKG – Geschlossene Zeiten, Betreibungsferien, Rechtsstillstand**

Ausser im Arrestverfahren oder wenn es sich um unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen handelt, dürfen Betreibungshandlungen nicht vorgenommen werden:

1. in den geschlossenen Zeiten, nämlich zwischen **20 Uhr und 7 Uhr** sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen;
2. während der Betreibungsferien, nämlich sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie **vom 15. Juli bis zum 31. Juli**; in der Wechselbetreibung gibt es keine Betreibungsferien;
3. gegen einen Schuldner, dem der **Rechtsstillstand** (Art. 57-62) gewährt ist.

## Zeitpunkt der Zustellung?

08.00 Uhr, 13. Juli, kein Rechtsstillstand ist ein Samstag

→ kein Verstoss gegen Art. 56 SchKG

## Form der Zustellung?

müssen formell zugestellt werden (persönliche Übergabe der Urkunde)

**Zahlungsbefehl = Betreibungsurkunde**

Art. 64 SchKG – **Zustellung an natürliche Personen**

3 Betreibungsurkunden:  
1. Zahlungsbefehl  
2. Konkursandrohung  
3. Pfändungsurkunde

<sup>1</sup> Die Betreibungsurkunden werden dem Schuldner in seiner Wohnung oder an dem Orte, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, zugestellt. Wird er daselbst nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten geschehen.

<sup>2</sup> [...]

## Form der Zustellung?

Klaus Stolpe ≠ Hausgenosse

→ **Zustellung grds. anfechtbar, aber kein Rechtsschutzinteresse**

da Ueli Bauer den Zahlungsbefehl sofort erhält.

## Fall 1

### Frage 3:

Hat Ueli Bauer rechtsgültig Rechtsvorschlag erhoben?  
(10 Punkte)

## Frist?

**10 Tage** (Art. 74 Abs. 1 SchKG)

### Art. 63 SchKG – **Wirkungen auf den Fristenlauf**

**Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch für den Schuldner, den Gläubiger oder den Dritten das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder des Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert.** Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden **Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage** nicht mitgezählt.

# Prüfung 2014

## Fall 1

Juli 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

August 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

-  Kenntnisnahme Zahlungsbefehl
-  Rechtsvorschlagsfrist
-  Betreibungsferien (Art. 56 Ziff. 2 SchKG)

-  Feiertag (Art. 56 Ziff. 1 SchKG)
-  Verlängerung Rechtsvorschlagsfrist (Art. 63 SchKG)
-  Rechtsvorschlag Ueli Bauer

## Form?

mündlich oder schriftlich (Art. 74 Abs. 1 SchKG)

Ein **telefonischer Rechtsvorschlag** ist gemäss Rechtsprechung des BGer **zulässig**, **soweit hinsichtlich der Identität des Anrufers keine Zweifel bestehen.**

Schuldnername, Gläubigername, Adressen, Betreibungsnummer, Forderungsnummer

Ueli Bauer nennt bei seinem Rechtsvorschlag alle wichtigen Angaben zur Betreibung, so dass hinsichtlich seiner Identität keine Zweifel bestehen.

→ Rechtsvorschlag von Ueli Bauer ist rechtsgültig.

## Fall 1

### Frage 4:

Wie liesse sich ein gültiger Rechtsvorschlag von Ueli Bauer beseitigen?  
(8 Punkte)

Beseitigung des Rechtsvorschlags

Anerkennungsklage  
(Art. 79 SchKG)

def. Rechtsöffnung  
(Art. 80 f. SchKG)

prov. Rechtsöffnung  
(Art. 82 f. SchKG)

schliessen sich grds. aus



## Basler Rechtsöffnungspraxis Ins Gesetz schreiben

Provisorische Rechtsöffnung bei synallagmatischen Verträgen, wenn mind. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Schuldner ist vorleistungspflichtig
- Schuldner bestreitet nicht, dass Gläubiger bereits (gehörig) erfüllt hat
- Behauptung des Schuldners, dass Gläubiger nicht oder nicht gehörig erfüllt hat, ist offensichtlich haltlos
- Behauptung des Schuldners, dass Gläubiger nicht oder nicht gehörig erfüllt hat, kann vom Gläubiger mittels Urkunden umgehend widerlegt werden

## Fall 1

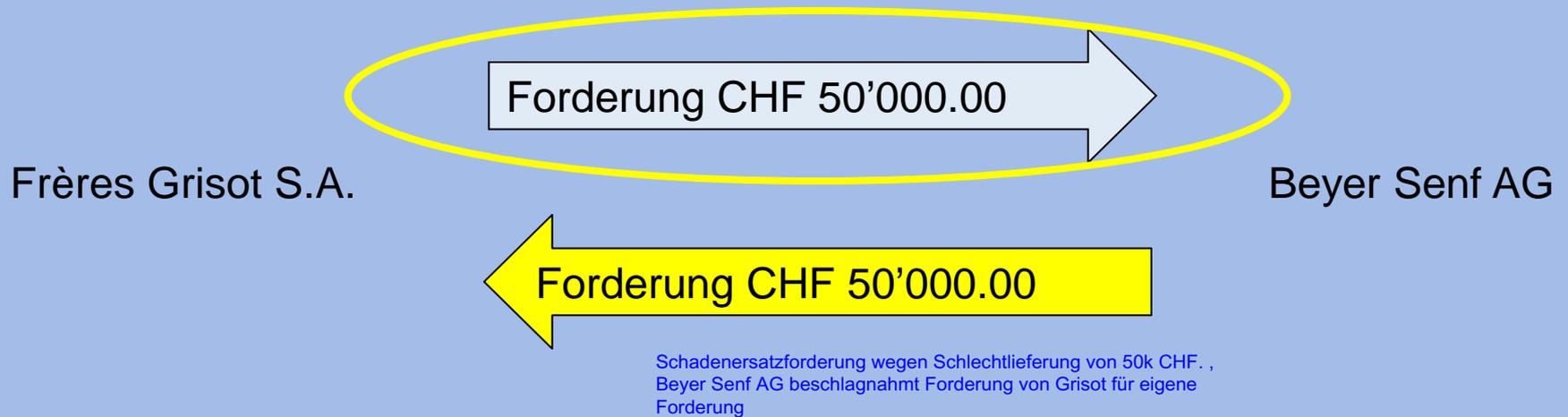
### Frage 5:

Wie und weshalb kann sich Ueli Bauer gegen den Pfändungsvollzug wehren?  
(8 Punkte)

## Ueli Bauer ist als Einzelunternehmer im HReg eingetragen

- unterliegt der Betreibung auf Konkurs (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)
- wird Betreibung statt auf Konkurs auf Pfändung fortgesetzt, so ist sie nichtig
- Nichtigkeit wird von Amtes wegen festgestellt (Art. 22 Abs. 1 SchKG)

## Fall 2



## Fall 2

### Frage 1:

Ist die Arrestbewilligung in casu zulässig?  
(16 Punkte)

Arrest=amtliche Beschlagnahme von Vermögen,  
auch bei Forderungen möglich

## Arrest

- = amtliche Beschlagnahme von Vermögenswerten des Schuldners
- bezweckt die vorläufige Sicherung gefährdeter Gläubigerrechte im Hinblick auf eine spätere Zwangsvollstreckung

Art. 272 SchKG – **Arrestbewilligung**

- <sup>1</sup> Der Arrest wird vom Gericht am Betreuungsort oder am Ort, wo die Vermögensgegenstände sich befinden, bewilligt, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass:
1. seine Forderung besteht;
  2. ein Arrestgrund vorliegt;
  3. Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören.
- <sup>2</sup> [...]

## **Materielle Voraussetzungen:**

### **Arrestforderung:**

→ Schadenersatzforderung über CHF 50'000.00

### **Arrestgrund:**

- **Ausländerarrest** (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG)
- **genügender Bezug zur Schweiz** gegeben (**Sitz des Arrestgläubigers**)o. Schuldanerkennung

### **Arrestgegenstand:**

- Forderung der Frères Grisot S.A. gegen Beyer Senf AG
- **nicht wirkungslos** (BGE 137 III 625 E. 4 = Pra 101/2012 Nr. 65)

## **Formelle Voraussetzung:**

### **Glaubhaftmachen:**

→ Sachverhalt illiquid

## Fall 2

### Frage 2:

Mit welchem Rechtsbehelf und in welchem Verfahren kann sich die Frères Grisot S.A. gegen die Arrestbewilligung wehren?  
(4 Punkte)

## Rechtsbehelf?

Arrestbefehl wird superprovisorisch erteilt: nur auf Anhörung des Gläubigers

### Art. 278 SchKG – **Einsprache gegen den Arrestbefehl**

<sup>1</sup> Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Gericht Einsprache erheben.

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Vor der Rechtsmittelinstanz können neue Tatsachen geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> [...]

## Verfahren?

Art. 251 ZPO – Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs

Das **summarische Verfahren** gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

a. Entscheide, die vom Rechtsöffnungs-, Konkurs-, Arrest- und Nachlassgericht getroffen werden;

[...]

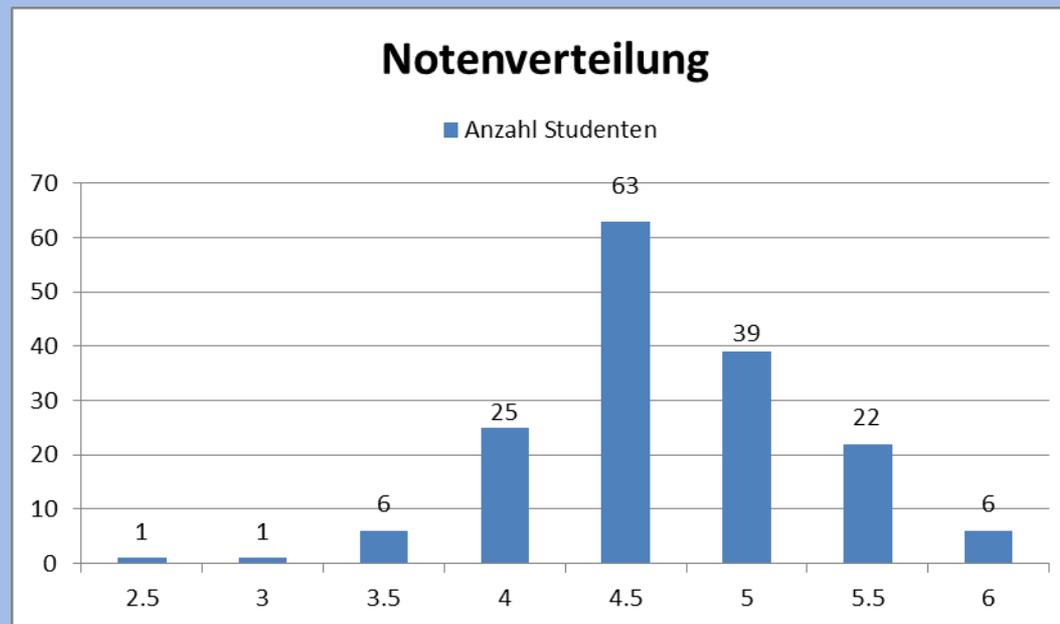
## Fall 2

### Frage 3:

Was hat die Beyer Senf AG zu beachten, wenn sie den Arrest mit Klage  
prosequieren will?  
(2 Punkte)

**Anerkennungsklage** gemäss Art. 279 Abs. 2 SchKG = **materiellrechtliche Klage**

→ Zuständigkeitsvorschriften allfälliger völkerrechtlicher Verträge oder des **internationalen Privatrechts** sind zu beachten (**insb. das LugÜ**)



Insgesamt 163 Prüfungen, 8 ungenügend (5 %), Notendurchschnitt 4,67

**Viel Erfolg an der Prüfung 2016!**